

Stand: 24.01.2025 05:16:43

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4384

"Bestehende gesetzliche Regelungen zum Walzverbot anpassen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4384 vom 11.12.2024



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Bestehende gesetzliche Regelungen zum Walzverbot anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bestehende gesetzliche Regelungen dahingehend anzupassen, dass ein Walzen von Grünlandflächen, die nicht als Wiesenbrütergebiete ausgewiesen sind, ohne starre Frist sowie ohne bürokratischen Aufwand ermöglicht wird.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ ist es seit 2020 grundsätzlich verboten, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen. Lassen Witterungs- oder Bodenverhältnisse das Walzen vor dem 15. März nicht zu, sind jedoch gebietsbezogene Ausnahmen möglich.

Die Bezirksregierungen erlassen im Bedarfsfall diese Ausnahmen.

Das Walzen von Grünland zu Beginn des Frühjahrs ist erforderlich, damit sich der Boden nach dem Winterfrost wieder verfestigen kann und die Wurzelbildung angeregt wird.

Bereits im Bundesnaturschutzgesetz ist die Zerstörung von Gelegen verboten. Zusätzlich sind dort bußgeldbewehrte Tatbestände sowie Strafvorschriften geregelt. Das durch das Volksbegehren eingeführte Verbot des Walzens auf Grünlandflächen zielt, unabhängig vom Vorhandensein konkreter Gelege, auf einen präventiven Schutz von Wiesenbrütern ab und geht damit deutlich über die Bundesvorgaben hinaus. Im Sinne der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung ist zu klären, ob der präventive Schutz der Wiesenbrüter auf die Wiesenbrüterkulisse fokussiert werden kann.